

Selbstverständlich schließt diese Variante der Überleitung des Prüfungsverfahrens in das Ermittlungsverfahren nicht aus, daß der IM in der Erstvernehmung seine bisherigen Aussagen widerruft. Das kann ebenso eintreten, wie im Objekt. In solch einem Falle ist dann ebenso zu verfahren, wie das bereits für die Situation im Objekt erklärt wurde. Gegenüber dem IM kann in jedem der Fälle auch argumentiert werden, daß die gegenwärtige Beweislage den dringenden Tatverdacht begründet und die Klärung der Sache vor allem auch in seinem Interesse nur in einem solchen Ermittlungsverfahren zu erbringen ist. Das ist die eigentliche Pflicht des Untersuchungsorgans. Dem IM ist zu erklären, welchen Sinn und Zweck sein Recht auf Verteidigung sowie sein Recht des Stellens von Beweis- anträgen gemäß Paragraphen 8 und 61 Strafprozeßordnung hat.

Es ist natürlich vom Charakter und Intellekt der Person des IM abhängig zu machen, ob diese Argumentation bereits in der Erstvernehmung oder erst später im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens, wenn der IM die erste Aufregung der Inhaftierung überwunden hat, Anwendung findet. Es hängt auch viel davon ab, wie ihm das erklärt wird.

Die Wirkung auf den IM, ob er sich nun schuldig fühlt oder nicht, soll sein, daß er die Einleitung des Ermittlungsverfahrens als notwendige und gesetzlich richtige Maßnahme akzeptiert und sein weiteres Verhalten im Ermittlungsverfahren als Mitwirkung begreift, egal, welche Absichten er selbst dabei verfolgt. Das eröffnet dem Untersuchungsorgan weitere Möglichkeiten der Beweisführung in be- und entlastender Hinsicht.